



Jahrgang 45

Freitag, den 02.06.2017

Ausgabe 22/2017

# Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,85 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

## Pfingstsonntag

## 4. Juni 2017

**Kleinfeldfußballturnier der  
Freizeitkicker des TSV 1899 Goddelau e.V.  
auf dem Sportgelände in Goddelau**

**Beginn: 10.00 Uhr**

Einlagespiel der TSV Jugend

Ab ca. 18.00 Uhr DJ Daniel Diehl

reichhaltige Grill- und Getränketheke

Kaffee und Kuchen

© Martin Schemm / pixelio.de

**Plakate !!!**  
für Ihr Schaufenster / Event

10 Plakate  
DIN A2  
**16,99 €**  
inkl. Versand und MwSt  
100g/m² 30-60x30 mm

Wichtige Informationen unter www.lw-flyerdruck.de  
Preise gelten bei ordnungsgemäßer Bestellung, die per  
Onlinebestellung übermittelt worden

**flyerdruck.de**

LW & WITTECH Medien KG | Postfach 203 | 41302 Forstheim  
www.lw-flyerdruck.de | info@lw-flyerdruck.de | 0049 172 32 66

**RIED-TAXI**

**06158-5252**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

## Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt

#### Bebauungsplan „Anglerhütte SfV Waldsee“

#### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 03.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Anglerhütte SfV Waldsee“ im zweistufigen Regelverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Crumstadt, Flur 6, die Flurstücke 23 teilweise und 24/1 sowie in der Flur 7 das Flurstück 23 teilweise und kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Abweichend vom Aufstellungsbeschluss wird somit der Gesamtbereich des Angelsees erfasst.

Das Planziel des Bebauungsplanes ist die bestandsorientierte Festsetzung von Flächen für Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB im Umgriff der bestehenden Anglerhütte einschließlich der Sicherung der zugehörigen Erschließung durch die Festsetzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung im Bereich des südlich des Angelsees verlaufenden, unbefestigten Wirtschaftsweges. Hinzu kommen konkretisierende Festsetzungen zur Zulässigkeit von Nutzungen und baulichen Anlagen im Plangebiet sowie die auf den Bestand ausgerichtete Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Die eigentlichen Flächen des Angelsees werden als Wasserflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag und einer Natura-2000-Verträglichkeitsprognose (Vorprüfung) sowie Faunistische Erhebungen und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu der Tierartengruppe Vögel liegen in der Zeit von

**Montag, dem 12.06.2017**

**bis einschließlich Freitag, dem 14.07.2017**

in der Stadtverwaltung Riedstadt, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von Jedermann

Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die allgemeinen Dienststunden sind:

Montag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch bis Freitag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag zum Bebauungsplan) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

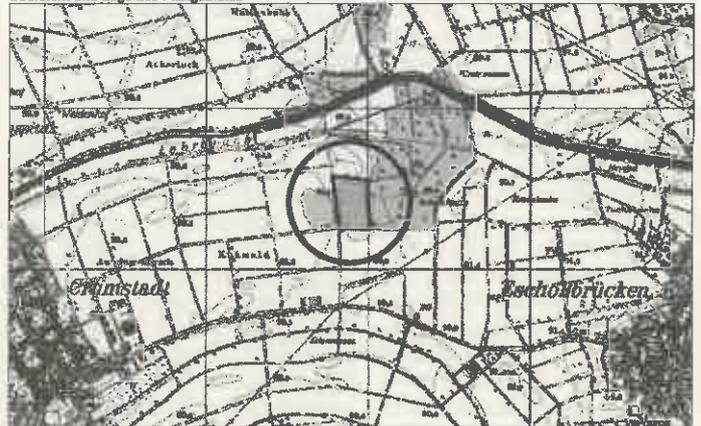
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Riedstadt, den 02.06.2017

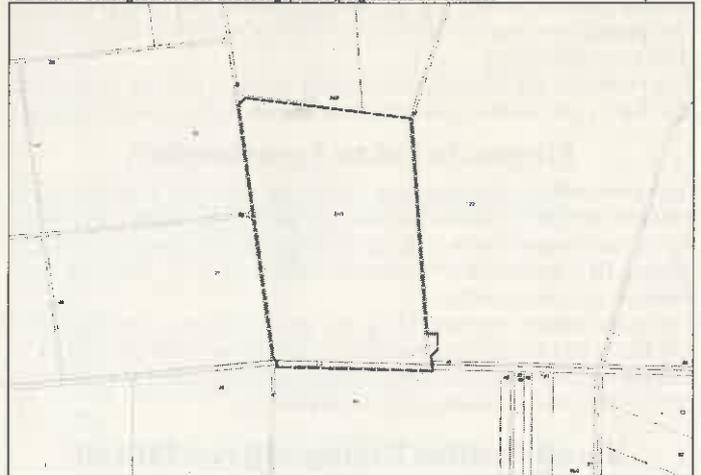
Der Magistrat

Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Übersicht und Lage des Plangebietes



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Anglerhütte SfV Waldsee“



Abbildungen genordet, ohne Maßstab

**Herausgeber:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Druck:** Druckhaus WITTICH KG  
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:**  
**redaktioneller Teil:** Dietmar Kaupp,  
Verlagsleiter  
**Anzeigen:** Thomas Blees,  
Produktionsleiter

**Reklamationen Vertrieb:** Tel. 06502 9147-335, -336, -713, E-Mail: [vertrieb@wittich-foehren.de](mailto:vertrieb@wittich-foehren.de)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



## Glückwünsche nur noch alle fünf Jahre

### So geht die Stadt Riedstadt mit der Bekanntmachung von Alters- und Ehejubiläen um - Persönlicher Besuch auf telefonische Anforderung

Schon seit November 2015 gratuliert die Stadt Riedstadt aufgrund einer Neuregelung im Bundesmeldegesetz ihren Bürgerinnen und Bürgern ab dem 70. Lebensjahr nur noch alle fünf Jahre durch eine entsprechende Veröffentlichung in der Presse, insbesondere in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt, den Riedstädter Nachrichten. Die Weitergabe der Geburtstagstermine geschieht von Amtswegen, sofern nicht im Einzelfall eine Datenübermittlungssperre beantragt wurde.

Hintergrund dieser neuen Handhabung von „Fünf-Jahres-Intervallen“ ist der strengere Datenschutz. Laut Gesetz darf die Meldebehörde Daten von Altersjubiläen auf Anfrage - auch auf Anfrage von Mandatsträgern wie dem Bürgermeister - nur noch zum 70. Geburtstag und danach alle fünf Jahre übermitteln. Erreicht ein Jubilar das stolze 100. Lebensjahr, ist wieder die jährliche Gratulation möglich. Bei Ehejubiläen dürfen die Daten bereits ab der Goldenen Hochzeit übermittelt werden. Das Einwohnermeldeamt verschickt etwa einen Monat vor dem 70. Geburtstag bzw. dem 50. Hochzeitsjubiläum ein Schreiben und informiert darin über die neue Rechtslage. Wer keine Presseveröffentlichung und damit verbunden keinen persönlichen Besuch des Bürgermeisters oder eines anderen Magistratsmitgliedes wünscht, kann das beigefügte Formular ausfüllen und zurückgeben. Wer gegen eine Presseveröffentlichung seines Geburtstages und einen Besuch aus dem Rathaus (ab dem 80. Geburtstag) nichts einzuwenden hat, braucht nichts weiter zu unternehmen. Wenn der Name nicht in der Presse erscheinen soll, aber der Bürgermeister oder ein Magistratsmitglied gerne die persönlichen Glückwünsche der Stadt überbringen darf, genügt ein Anruf im Rathaus. Die beiden Mitarbeiterinnen im Vorzimmer von Bürgermeister Kretschmann, Inge Görlich und Cornelia Nold (Telefon 06158 181-132 oder 133) nehmen die Besuchswünsche gerne auf. Nach einem weiterhin gültigen Magistratsbeschluss können Jubilare ab dem 80. Geburtstag beglückwünscht werden, falls das gewollt wird. Dann gilt auch hier der 5-Jahres-Zeitraum. Ebenfalls aus datenschutzrechtlichen Gründen darf die Stadt jedoch keine selbst angelegten Aufstellungen über die Anrufe führen, so dass alle fünf Jahre neu entschieden werden kann, ob ein Besuch des Bürgermeisters oder eines anderen Magistratsmitgliedes gewünscht wird. Bei Rückfragen stehen die beiden genannten Mitarbeiterinnen im Vorzimmer von Bürgermeister Kretschmann gerne zur Verfügung.

Das Formular zur Übermittlungssperre ist auch auf der Homepage der Stadt zum Ausdrucken hinterlegt (Rubrik Aktuelle Nachrichten)

### Eingeschränkte Sprechzeiten

Aus personellen Gründen und aufgrund aktueller Krankheitsfälle müssen die Öffnungszeiten des Amtes für Kinder, Jugend und Soziales im Riedstädter Rathaus ab sofort eingeschränkt werden. Die Fachgruppe ist voraussichtlich bis einschließlich Juli 2017 mittwochs und freitags nicht zu erreichen.

Die Sprechzeiten montags (7:30 Uhr bis 12:00 Uhr), dienstags (7:00 Uhr bis 12:00 Uhr) und donnerstags (7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) bleiben unverändert. Die Stadt bittet um Verständnis für diese leider unumgängliche Maßnahme.

### Vereinfachtes Umlegungsverfahren

#### „Ehemaliger Hauptmarkt“ in Riedstadt / Erfelden

In der vereinfachten Umlegung „Ehemaliger Hauptmarkt“ der Stadt Riedstadt wird nach § 83 Baugesetzbuch vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722) bekanntgemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 21.03.2017 am 29.05.2017 unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Riedstadt - Umlegungsstelle Rathausplatz 1 in 64560 Riedstadt - schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Riedstadt, den 02.06.2017  
Magistrat der Stadt Riedstadt (Umlegungsstelle)  
gez. Bürgermeister

## Aus der Polizeiarbeit

### Verkehrsunfall mit tödlich verletztem Kradfahrer

**Unfallort: B 42 Büttelborn-Weiterstadt**

**Unfallzeit: Dienstag, 23.05.2017, 14:44 Uhr**

Ein Leeheimer Kradfahrer befuh die B42 von Groß-Gerau kommend in Fahrtrichtung Weiterstadt. Zeitgleich wollte ein Dornheimer Pkw-Fahrer, vom Wertstoffhof kommend nach links auf die B 42 in Richtung Groß-Gerau abbiegen. Er missachtete das Vorfahrtsrecht des Kradfahrers und stieß mit dem einbiegenden Krad zusammen. Der Kradfahrer wurde auf die Motorhaube geladen und etwa 50 Meter weit durch die Luft geschleudert. Der 20-jährige Kradfahrer erlitt tödliche Verletzungen und verstarb an der Unfallstelle. Der 34-jährige Fahrer des VW-Golf erlitt leichte Verletzungen. Beide Fahrzeuge wurden bei dem Verkehrsunfall komplett zerstört, der gesamte Sachschaden beläuft sich auf etwa 12.000 EUR. Die B 42 musste bis etwa 18:30 Uhr voll gesperrt werden.

### Verkehrsunfallflucht

Am Montag, den 29.05.17 wurde in der Zeit zwischen 04.10 Uhr und 15.30 Uhr ein, auf den Parkplätzen im Bereich des Bahnhofes Goddelau (Bahnhofsallee), geparkter PKW beschädigt. Der bislang unbekannte Fahrer entfernte sich unerlaubt von der Unfallstelle, ohne sich um den angerichteten Fremdschaden in Höhe von 1000,00 EUR zu kümmern. Hinweise nimmt die Polizeistation Groß-Gerau entgegen.

## Redaktionsschluss- Vorverlegung

Die Feiertage im Juni 2017  
machen eine  
Vorverlegung des  
Redaktionsschlusses  
und somit ein früheres  
Eintreffen der digitalen  
Daten im Verlag  
erforderlich.

KW 24/2017  
Fronleichnam

Redaktionsschluss:  
Dienstag, 13. Juni 2017,  
9 Uhr

LINUS WITTICH Medien KG  
www.wittich-foehren.de